

Informationen des Ordnungsamtes:

Anzeige von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

grundsätzlich hat jeder die Möglichkeit, eine durch ihn festgestellte Ordnungswidrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Vielfach zeigt sich allerdings, dass Anzeigen nicht bearbeitet und Verfahren eingestellt werden müssen, da wichtige Angaben fehlen oder unvollständig sind.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen:

➤ ***Was ist eine Ordnungswidrigkeit?***

Gemäß § 1 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) wird als „Ordnungswidrigkeit“ eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung bezeichnet, welche den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, dass mit einer Geldbuße geahndet wird.

Als Ordnungswidrigkeit werden leichtere Gesetzesverstöße ohne kriminellen Inhalt verstanden. Aus diesem Grund werden sie, im Gegensatz zu einer Straftat, nicht mit einer Strafe geahndet, sondern lediglich mit einer Geldbuße.

➤ ***Wie kann ich eine Ordnungswidrigkeit anzeigen?***

Eine von Ihnen festgestellte Ordnungswidrigkeit ist dem Ordnungsamt Hügelsheim schriftlich anzuzeigen. Ein entsprechendes Formular ist im Anhang eingefügt.

Mit diesem Vordruck werden alle erforderlichen Angaben abgefragt, sodass bei einer vollständigen Anzeige Rückfragen weitestgehend vermieden werden können.

➤ ***Wie erfolgt die Bearbeitung einer Anzeige?***

Nach Eingang der Anzeige erhält der Anzeigenerstatter eine Eingangsbestätigung.

Aufgrund der Anzeige hat die Verwaltungsbehörde:

- zu beurteilen, ob der angezeigte Sachverhalt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bietet,
- zu prüfen, ob Verfolgungshindernisse wie z. B. Verjährung vorliegen,
- ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, ob sie die Verfahrenseinleitung für geboten hält.

Hat sich der Anfangsverdacht erhärtet, wird dem Betroffenen die Eröffnung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mitgeteilt. Meist wird dem Betroffenen dazu ein Anhörungsbogen übersandt, auf dem er sich zur Sache äußern kann. Es steht dem Betroffenen allerdings frei, ob er sich äußern will. Verweigert er jede Aussage oder antwortet nicht innerhalb der von der Verwaltungsbehörde gesetzten Antwortfrist, wird nach Aktenlage entschieden. Nach Einstellung bzw. Abschluss des Verfahrens erhält der Anzeigenerstatter eine Abschlussmitteilung.

➤ **Habe ich Anspruch auf Bearbeitung meiner Anzeige?**

Die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit stellt lediglich eine Anregung an die Verwaltungsbehörde dar, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Ein Einspruch auf Durchführung eines Bußgeldverfahrens hat der Anzeigenerstatter grundsätzlich nicht. Die Durchführung des Verfahrens liegt ausschließlich im pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltungsbehörde.

➤ **Erhält der Betroffene Informationen über den Anzeigenerstatter?**

Auf Grundlage des § 49 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz kann dem Beschuldigten Einsicht gewährt werden, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Sind solche nicht zu erkennen, steht der Behörde ein Ermessen zu. Bei Abwägung hat die Behörde auch öffentliches Interesse zu berücksichtigen. Dem Rechtsanwalt des Angezeigten hingegen steht nach § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 147 Strafprozessordnung in der Regel Anspruch auf Einsicht zu.

➤ **Werden anonyme Anzeigen bearbeitet?**

Wer eine Ordnungswidrigkeit anonym, also ohne Angabe des Namens, abgibt, braucht nicht damit rechnen, dass die Anzeige bearbeitet wird. Möchte jemand gegenüber dem Betroffenen nicht genannt werden, werden solche Wünsche selbstverständlich berücksichtigt. Hier ist aber der Hinweis erforderlich, dass spätestens in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren der Name des Anzeigenerstatter allen Beteiligten bekannt wird.

➤ **Anzeige einer Ordnungswidrigkeit von Privatpersonen**

Als Anzeigenerstatter werden Sie als Zeuge im Verfahren namentlich benannt. Gegebenenfalls müssen Sie damit rechnen, vor Gericht als Zeuge zum Verstoß auszusagen. Anonyme Anzeigen werden daher nicht bearbeitet. Hilfreich und zweckmäßig – aber nicht zwingend erforderlich – ist die Vorlage eines Beweisfotos.

Bei Rückfragen oder Auskünften zum Ordnungswidrigkeitsverfahren wenden Sie sich an folgenden Ansprechpartner:

Herr Lorenz

Tel. 07229 30 44 44

E-Mail: Lorenz.R@Huegelsheim.de

Fax: 07229 30 44 10

Gemeinde Hügelsheim

Ordnungsamt

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit

Zur Vorlage an:
Gemeinde Hügelsheim
Ordnungsamt
Hauptstr. 34
76549 Hügelsheim

Anzeigenerstatter / in

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße / Hausnummer		PLZ / Ort
Telefon	Fax	E-Mail

Hiermit erstatte ich Anzeige wegen folgenden Sachverhaltes:

Verursacher / in

Name	Vorname
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort

Tathergang

Tattag(e)	Tatzeit(en) von / bis Uhr
Tatort (genaue Bezeichnung, z. B. Straße, Hausnummer, Platz)	
Sachverhalt (genaue Schilderung des festgestellten Sachverhaltes)	

Beweismittel, Zeugen

Als Beweismittel kann ich folgendes einreichen (z. B. Fotos)	
1.	
2.	
3.	
4.	

Als weitere Zeugen kann ich benennen

Name	Vorname	Telefon
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort	

.....
Unterschrift der Zeugen

Name	Vorname	Telefon
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort	

.....
Unterschrift der Zeugen

Sonstige Bemerkungen

Hinweis:

Für weitere Ausführungen, Skizzen etc. benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt. Bitte fügen Sie die Beweismittel dieser Anzeige bei.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass ich als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin (§ 57 Strafprozessordnung i. V. m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz) und auf Nachfrage zu Sache – ggf. auch vor Gericht – aussagen muss (§ 161 a Strafprozessordnung i. V. m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass anonyme Anzeigen nicht bearbeitet werden können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Anzeigenerstatter / in